

# FUK-DIALOG



Foto: © Jürgen Kalweit

## Bürgermeister für die Sicherheit verantwortlich **Haftung weg, Verantwortung bleibt**

Mit Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung wurde die Haftung der Unternehmer für Unfälle in ihrem Betrieb auf Vorsatz und die Teilnahme am allgemeinen Verkehr beschränkt; die Verantwortung für eine funktionierende Unfallverhütung (Prävention) ist allerdings bis heute beim Unternehmer verblieben. Die Ablösung der Unternehmer-

haftung für Unfälle bei der Arbeit wurde durch die alleinige Beitragszahlung der Unternehmer und die Errichtung von Berufsgenossenschaften für Betriebe mit besonderen Unfallgefahren Ende des 19ten Jahrhunderts „erkauft“. Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren sind heute die Feuerwehr-Unfallkas-

sen und die Unfallkassen als Versicherungsträger der öffentlichen Hand.

Nach der immer wieder gestellten Frage, wer denn eigentlich für die Unfallverhütung in der Freiwilligen Feuerwehr zuständig und verantwortlich sei, richtet sich der Zeigefinger in jedem Fall auf den Bürgermeister oder die Bürger-

meisterin. Eigentlich trifft die Verantwortung für die Prävention in der Feuerwehr zwar die Gemeindevertretung; da der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin nach der Gemeindeordnung (GO) die Gemeinde hauptamtlich vertritt, trifft ihn bzw. sie auch die Verantwortung.

**Weiter auf Seite 3**

**Gesunder Rücken**  
Poster erhältlich

» Seite 2

**Beschlossen**  
Neues Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein  
» Seite 5

**Rückschau**  
Fachtagung  
„Kinder in der Feuerwehr“  
» Seite 6

**INTERSCHUTZ 2015**  
Feuerwehr-Unfallkassen präsentieren sich gemeinsam  
» Seite 8

# Poster zum Heben und Tragen herausgegeben



Foto: © ArGe Feuerwehr-Unfallkassen

Das Anheben und Tragen von schweren Ausrüstungsgegenständen gehört zu den Grundtätigkeiten in der Feuerwehr. Das hohe Gewicht der Geräte bedeutet zugleich eine starke Belastung. Auch ein C-Schlauch kann eine besondere Last darstellen, zum Beispiel, wenn er von einem Mitglied der Jugendfeuerwehr getragen wird.

Trotz der Routine im Umgang mit schweren Geräten wie Stromerzeuger, hydraulische Schneidgeräte und Tragkraftspritzen kommt es immer wieder zu Gesundheitsschäden und Unfällen. Ursachen sind oftmals falsche Hebe- und Tragetechniken. Zum Beispiel können ruckartiges Anheben oder das Tragen mit gebeugtem

Rücken zu akuten Verletzungen führen, aber auch Verschleißerscheinungen begünstigen und sich somit im späteren Lebensalter negativ auf die individuelle Mobilität auswirken.

Das Poster zeigt anschaulich typische Situationen des Feuerwehralltages, bei denen das Heben und Tragen eine elementare Rolle spielt. Die Feuerwehrangehörigen werden darauf hingewiesen, welche Maßnahmen die Beanspruchungen durch das Heben und Tragen verringern und somit förderlich für die Rückengesundheit sind. Zudem sind insbesondere für die Kinder und Jugendlichen in der Feuerwehr zulässige Tragegewichte aufgezeigt.

Das Poster wird in den kommenden Wochen an die Feuerwehren in den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen verteilt. Bei weiterem Bedarf können auch Einzelbestellungen vorgenommen werden. Bitte wenden Sie sich an Ihre jeweilig zuständige Feuerwehr-Unfallkasse.

Die aktuell laufende Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat zum Ziel, die Belastungen für den Rücken zu reduzieren. Das Poster der Feuerwehr-Unfallkassen ist ein Beitrag für die Angehörigen der Feuerwehren im Rahmen dieser Kampagne. Mehr Informationen zur Rückenkampagne unter [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de).

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen hat ein Poster herausgegeben, das auf die Gefahren beim Heben und Tragen schwerer Lasten eingeht und den Feuerwehrangehörigen aufzeigt, was insbesondere beim Feuerwehrdienst zu beachten ist.

## Berufliche Weiterbildung der FUK Mitte Exkursion in die Rehaklinik



Foto: © FUK Mitte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FUK Mitte führten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung eine Exkursion in die Rehaklinik Bad Kösen durch.

Einmal im Jahr nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen Magdeburg und Erfurt der FUK Mitte verpflichtend an einer gemeinsamen betrieblichen Weiterbildung teil. Eine gute Gelegenheit, der Stimme am Telefon, die man so oft hört, auch mal wieder ein aktuelles Gesicht zuzuordnen. Ende vergangenen Jahres besuchte das Team der FUK

Mitte das Saale-Reha-Klinikum in Bad Kösen, welches sich im Zentrum des Geschäftsgebietes der FUK Mitte befindet. Hier wurden in der Vergangenheit auch verletzte Feuerwehrangehörige behandelt und medizinisch rehabilitiert.

Die Begrüßung erfolgte durch den Chefarzt Dr. Ingolf Hinkel. Er erklärte, dass die Klinik in zwei

Häuser aufgeteilt ist, in welchen unterschiedliche Behandlungsschwerpunkte gesetzt werden. Während sich die Behandlungsbereiche der Klinik II neben der Orthopädie auf die Kardiologie, Geriatrie, Adipositas sowie Diabetes Mellitus erstrecken, wird in Klinik I vorrangig orthopädisch und psychosomatisch gearbeitet.

Dr. Hinkel nahm sich die Zeit, Therapien, Behandlungsziele und Abläufe detailliert zu erläutern und auch die Fragen der Kolleginnen und Kollegen ausführlich zu beantworten. Man merkte dem ärztlichen Direktor der Klinik, der dort schon viele Jahre Dienst tut, an, wie sehr es ihm eine Herzensangelegenheit ist, den Patienten die bestmögliche Behandlung zu ermöglichen.

Im Anschluss führte Herr Dr. Hinkel durch alle Bereiche der Klinik.

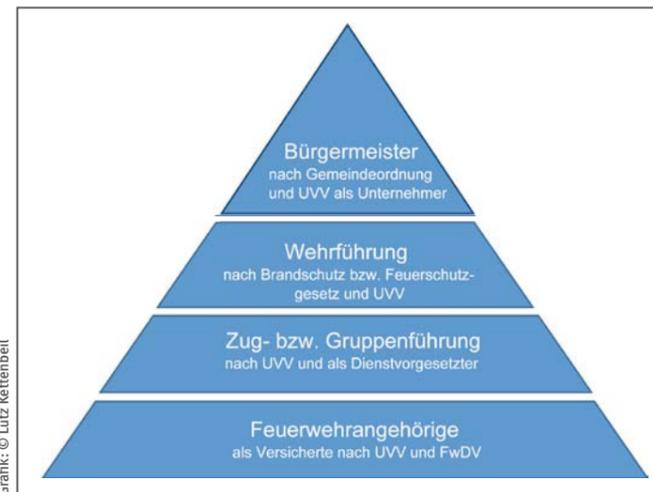
Vom Speiseraum über den Fitnessbereich und die Physiotherapie bis zum Patientenzimmer wurde die Einrichtung besichtigt. Die Ergotherapeuten ließen sich gern über die Schulter schauen. Die Angebote in diesem Bereich gingen weit über einzeltherapeutische Behandlungen hinaus, z.B. hat jeder Patient auch die Möglichkeit, eigenverantwortlich während seiner Freizeit in einem extra dafür eingerichteten Kreativ-Raum gestalterisch tätig zu werden.

Gerade derartige Fortbildungen tragen dazu bei, bei der Feuerwehr-Unfallkasse abteilungsübergreifend und interdisziplinär einen Blick über den Tellerrand zu erhalten und zu erfahren, wie wichtig und erfolgreich die komplexen Rehabilitationsmaßnahmen nach einem Unfall sind.

## Fortsetzung Leitartikel: Haftung weg, Verantwortung bleibt

Damit sind er bzw. sie nicht nur oberster Feuerwehrmann bzw. -frau, sondern auch für die Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich (§ 21 SGB VII). Er bzw. sie tritt damit versicherungsrechtlich an die Stelle des Unternehmers. Und der ist nach dem Sozialgesetzbuch für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Im Übrigen gilt diese Verpflichtung nicht nur für den „Betriebsteil“ Freiwillige Feuerwehr als regelmäßig rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde, sondern für die komplette Gemeindeverwaltung und deren Einrichtungen.

Graphik: © Lutz Kettenbell



Verantwortlichkeit für die Unfallverhütung in der Feuerwehr

### Prävention in der Feuerwehr: Ein weites Feld

Sind die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften für einen Büroarbeitsplatz noch einigermaßen überschaubar, wird es für den Arbeitsplatz der Feuerwehrleute allerdings komplizierter. Es fängt an mit der Beurteilung der körperlichen und fachlichen Eignung für die gefahrgeneigte Tätigkeit im Einsatzdienst und hört erst bei der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) von Einsatzkräften nach belastenden Einsätzen auf.

Auch wenn der Mensch und dessen körperliche Unversehrtheit im Mittelpunkt aller Bemühungen steht, dürfen die baulichen Einrichtungen, Fahrzeuge und Einsatzmittel der Feuerwehr nicht außer Acht gelassen werden. Konkret wird beispielsweise in § 3 der geltenden UUV „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) ausgeführt, dass der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass sämtliche Feuerwehreinrichtungen den Vorschriften dieser UUV sowie den sonst geltenden Unfallverhütungsvor-

schriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Für bauliche Anlagen im Feuerwehrbereich gelten somit nicht nur die allgemeinen Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnungen (LBO), sondern ergänzend zehn DIN-Normen als allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie eine Richtlinie und zwei GUV-Regeln. Wohlgedemert geht es hier ausschließlich um den Bau und die Einrichtung baulicher Anlagen, nicht um deren Betrieb. Hierfür würden ergänzende Vorschriften hinzukommen.

### Wer hat die Kompetenz?

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin trägt die Verantwortung, er bzw. sie hat das Direktionsrecht gegenüber der Feuerwehrführung und kann anordnen. Anordnungen sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie sachlich und fachlich gerechtfertigt sind, was wiederum Sach- und Fachkunde voraussetzt. Somit wäre es also klug, wenn der Verwaltungschef bzw. die -chefin die Wehrführung in die Entscheidungsfindung mit einbindet. Wenn es um sicherheitsrelevante Entscheidungen geht, sind auch die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr gute Ansprechpartner. Sie sind das zweite Paar Augen des Wehrführers. Darüber hinaus verpflichtet §

22 SGB VII die Gemeinde sowie eine bzw. einen Sicherheitsbeauftragte/n für die Feuerwehr zu bestellen. Es gibt also Fachleute in den eigenen Reihen, die von den Feuerwehr-Unfallkassen regelmäßig aus- und fortgebildet werden.

### Beratung durch die Feuerwehr-Unfallkasse

Prävention mit allen geeigneten Mitteln ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern auch der eigene Anspruch der Feuerwehr-Unfallkassen. Aus diesem Grunde stehen den Gemeindeverwaltungen wie auch den versicherten Feuerwehrangehörigen die Aufsichts- und Beratungsdienste der Unfallversicherungsträger zur Verfügung. Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Gesundheits- und Sportwissenschaftler beantworten sämtliche Anfragen aus der Praxis. Meist sind es selbst aktive Feuerwehrangehörige, die das Metier „Freiwillige Feuerwehr“ kennen. Dabei sind die Hauptarbeitsfelder der Sicherheitsexperten

- Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten
- Sicherheitsüberprüfungen der Feuerwehrhäuser
- Bauberatungen für Feuerwehrhäuser
- Unfalluntersuchungen
- Mitarbeit in Fachgremien der

Feuerwehr-Unfallkassen und der DGUV

- Beratung der Landesfeuerwehrverbände
- Beratung der kommunalen Spitzenverbände
- Produktion von Medien und Schriften zur Unfallverhütung
- Bereitstellung von Informationsmaterial

Da die Feuerwehr-Unfallkassen als gesetzliche Unfallversicherungsträger sozusagen zur kommunalen Familie zählen, ist es für die Gemeinden nur recht und billig, deren Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

### Sind Unfallverhütungsvorschriften Teufelszeug?

Obwohl die Einnahmen der öffentlichen Hände in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind, bleiben die Löcher in den Haushalten der Gemeinden groß. Mit Neujahr sind auch neue Aufgaben durch die Kommunen zu stemmen. Die Sicherheitsüberprüfung des Feuerwehrhauses durch die FUK, der in der Regel eine Auflistung der festgestellten sicherheitstechnischen Mängel folgt, kommt für die Verwaltungsspitze immer vollkommen ungelegen. Niemand hat sie bestellt und trotzdem kommen die Aufsichtspersonen der FUK in Abständen von mehreren Jahren, um nach dem Rechten zu sehen. Begründet werden die festgestellten Mängel meist mit Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, den Regeln der Unfallversicherungsträger, den Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzes und den DIN- bzw. EU-Normen als anerkannte Regeln der Technik. Dieses sicherheitstechnische Regelwerk der Unfallversicherungsträger wird von den in die Pflicht genommenen Gemeinden hin und wieder als überzogen, praxisfern und viel zu teuer – bisweilen auch als Teufelszeug – angeprangert.

Weiter auf Seite 4

## Fortsetzung Leitartikel: Haftung weg, Verantwortung bleibt

Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr nicht am „grünen Tisch“ entstanden. Sie wurden unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene erarbeitet und nach Genehmigung durch die Fachministerien der Länder sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse als autonomes Recht der Kasse beschlossen. In der paritätisch besetzten Vertreterversammlung sind die Gemeinden als Kostenträger und die Feuerwehrleute als Versicherte jeweils zur Hälfte vertreten. Bevor eine neue Unfallverhütungsvorschrift das Licht der Welt erblickt, können schon mal drei bis vier Jahre ins Land gehen, weil alle Interessensgruppen beteiligt werden müssen.

### Ist die Pflichtenübertragung ein Ausweg?

So umfangreich wie das Aufgabenspektrum der Feuerwehr ist, sind auch die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften. Klar ist, dass Nicht-Fachleute in der Regel überfordert sind. Selbst Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Sicherheitsingenieure sind von Fall zu Fall überfordert. Die wissen zumindest, wo was stehen könnte oder kennen jemanden, der weiß, wo es steht. Nur: Für die Freiwillige Feuerwehr sind diese hauptberuflichen Fachkräfte oder Sicherheitsingenieure nicht vorgesehen. Da nützt es auch nichts, wenn die Freiwillige Feuerwehr einer kreisangehörigen Stadt eigentlich über den Fuhrpark einer mittleren Spedition verfügt und weit über 100 „Beschäftigte“ hat. Aber wohin mit der Verantwortung, die sich aus den Unternehmerpflichten für den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ergibt? § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ bietet zwar keine vollkommene Ablösung der Verantwortung aber eine teilweise Übertragung bestimm-

ter Pflichten auf Führungskräfte. Danach kann der Unternehmer zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist von dem oder der Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm bzw. ihr auszuhändigen. Die Bestimmung des § 13 der UVV „Grundsätze der Prävention“ korrespondiert mit § 9 OWiG (Handeln für einen anderen). Als zuverlässige und fachkundige Führungskräfte sind in der Regel die Mitglieder der Wehrführung zu betrachten, die in einigen Bundesländern auch Ehrenbeamte der Gemeinde sind.

### Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Die Pflichtenübertragung bedarf der Schriftform. Sie ist den vorgesehenen Aufgaben des Verpflichteten so anzupassen, dass die Aufgabenverteilung konkret nachvollziehbar und mit den übrigen Pflichten vereinbar ist bzw. diese sinnvoll ergänzt. Die Zustimmung des bzw. der Verpflichteten ist erforderlich. Durch die schriftliche Fixierung kann der Unternehmer im Zweifel beweisen, dass die Aufgaben übertragen wurden und die beauftragte Person ordnungsgemäß bestellt ist. Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung, dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benach-

barnten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

### Zusammenarbeit ist ein Muss!

Eine enge und intensive Zusammenarbeit ist ein „Muss“, wenn es um Pflichtenübertragung für die Sicherheit in der Freiwilligen Feuerwehr geht. Spätestens bei den Handlungs- und Entscheidungskompetenzen finanzieller Art muss es Regeln und bzw. oder Budgets geben, über die die verpflichtete Wehrführung verfügen kann. Notfalls wäre umgehend der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin einzuschalten, die unabwendbare Aufwendungen tätigen und diese gegenüber der Gemeindevertretung begründen könnte. Dies

könnte z.B. bei der Beseitigung von Mängeln (§ 11 UVV Grundsätze der Prävention) notwendig sein.

### Die Verantwortung bleibt beim Bürgermeister

Der Unternehmer – und damit der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin – wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bzw. sie bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Deshalb haben Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.

### Verpflichtung der Feuerwehrangehörigen

Auch wenn die Gemeinde als Träger der Feuerwehr die Hauptlast in der Unfallverhütung trifft, sind die versicherten Feuerwehrangehörigen nicht gänzlich von jeglichen Verpflichtungen freigestellt. Letztlich dient die Verhütung von Arbeitsunfällen in erster Linie ihrer eigenen Gesundheit. Deshalb



Wer erkennt zuerst Mängel in der Prävention bzw. im Arbeitsschutz?

## Fortsetzung Leitartikel: Haftung weg, Verantwortung bleibt

sind auch die Feuerwehrangehörigen nach § 15 UVV „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet den Unternehmer bei der Durchfüh-

rung der Unfallverhütung zu unterstützen und ihren vorgesetzten Einheitsführern oder der Wehrführung direkt Meldung zu erstatten,

wenn Mängel an Einrichtungen und Geräten auftreten oder erteilte Weisungen zu gefährlichen Situationen führen könnten. Erkenn-

bar sicherheitswidrige Weisungen dürfen weder von Vorgesetzten erteilt, noch von Versicherten befolgt werden.

### Feuerwehren künftig flexibler

## Neues Brandschutzgesetz in Schleswig-Holstein stellt Weichen



Foto: © Pressefoto des Landtages S-H

**Die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein können künftig den Herausforderungen neuer Aufgaben, der demografischen Entwicklung und den Ansprüchen nach Inklusion flexibler begegnen. Soweit die Notwendigkeit besteht, können die Gemeinden den Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen. Auch wurden die Grundlagen für einen Unterstützungsfonds gelegt, der für im Feuerwehrdienst erlittene Gesundheitsschäden eintritt, soweit sie keinen Arbeitsunfall im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII darstellen. Das neue Brandschutzgesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.**

An dem Gesetz wurde lange gefeilt. Selbstverständlich lag die Federführung im Kieler Innenministerium. Dennoch waren der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord als Ideengeber im Vorfeld beteiligt. Herausgekommen sei ein Brandschutzgesetz, das für die Zukunft des Brand-schutzes und des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein Weichen stelle, meinte DFV-Präsident Hans-Peter Kröger in einem Gespräch mit der Redaktion des FUK-DIALOG.

### Zusätzliche Aufgaben, neue Abteilungen

Viele Freiwillige Feuerwehren hatten in der Vergangenheit immer wieder Aufgaben an sich gezogen, obwohl dies nicht durch das geltende Brandschutzgesetz gedeckt war. Plötzlich gab es First Responder, Höhenrettungsgruppen, Rettungshundestaffeln, Reptiliengruppen oder Feuerwehraucher. Alle wollten aus- und fortgebildet, anerkannt und versichert werden. Pustekuchen, wenn das Brandschutzgesetz den Rahmen vorgibt. Ärger war programmiert. Diese unschöne Situation wurde jetzt durch einen neuen Absatz 4 in § 6

„Aufgaben der Feuerwehren“ wie folgt bereinigt: Zusätzliche Aufgaben, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Brandschutzgesetzes liegen, können durch Beschluss der Gemeindevertretung der Feuerwehr übertragen werden. Künftig entscheidet die Gemeindevertretung auch darüber, ob eine Kinderabteilung (ab 6. Lebensjahr) oder eine Verwaltungsabteilung (administrative Aufgaben) in der Feuerwehr gebildet wird. Mitglieder der Verwaltungsabteilung müssen nicht feuerwehrdiensttauglich sein. Ein guter Ansatz für die Inklusion.

### Unterstützungsfonds bei Gesundheitsschäden

In der Vergangenheit gab es vereinzelt Unmut bei Feuerwehrleuten, wenn Gesundheitsschäden, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes aufgetreten sind oder sich verschlimmert hatten, weder als Arbeitsunfall anerkannt noch entschädigt wurden. Nach heftigen Diskussionen, die auch in Nordrhein-Westfalen geführt wurden, gab es den Vorschlag, dass bundesweit Unterstützungsfonds für solche Fälle eingerichtet werden sollten. Auch hierfür hat das neue Brandschutzgesetz die Weichen gestellt. Mit der Durchführung der Entschädigung kann die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord von den Gemeinden beauftragt werden. Sie sollen auch die Mittel hierfür aufbringen. Im Gespräch sind rund 100.000 € pro Jahr. Vorstand und Vertreterversammlung der HFUK Nord hatten schon am

20. November 2014 die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Die HFUK Nord wird den Gemeinden in Schleswig-Holstein ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Sobald das neue Brandschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern durch den Landtag beschlossen wird (2015), soll die Entschädigung dieser Grenzfälle (Vorschäden, schicksalshafte Erkrankungen, Gelegenheitsursachen u.ä.) auch in Mecklenburg-Vorpommern durch die HFUK Nord erfolgen. Ziel ist eine einheitliche Regelung für das gesamte Geschäftsgebiet.

### Körperliche Eignung und Dienstsport?

Eindeutige Regelungen zur körperlichen Eignung und zum Dienstsport in den Feuerwehren fehlen im Brandschutzgesetz, obwohl sie notwendig wären. Einerseits ist die Rechtslage zu den regelmäßigen Eignungsuntersuchungen derzeit unbefriedigend, denn arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in der bisherigen Form sind entfallen. Andererseits ist ein regelmäßiger Dienstsport zur Erhaltung der Fitness für die Freiwilligen Feuerwehren in keiner landesrechtlichen Bestimmung zu finden. Dies kann zur Benachteiligung von Feuerwehrangehörigen vor den Sozialgerichten führen, wenn ein Unfall bei einem Feuerwehrwettkampf entstanden ist. Diese Regelungen könnten den Muster-satzungen der Feuerwehren vorbehalten bleiben. An ihnen arbeitet das Kieler Innenministerium.

## Fachtagung „Kinder und Jugendliche in den Feuerwehren“



Foto: © Christian Heinz

Im Dezember 2014 fand eine Fachtagung des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ (FB FHB) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Thema „Kinder und Jugendliche in den Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ in der DGUV Akademie in Dresden statt.

Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzten die Gelegenheit und informierten sich. Die Nachwuchsgewinnung wird für die Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen immer wichtiger. Dabei gilt oft: Je früher Kinder und Jugendliche gewonnen werden können, desto besser. Mit immer niedrigerem Eintrittsalter entstehen auch neue Fragen:

- Wie sind die Verantwortlichkeiten im Umgang mit Kindern?
- Welche Anforderungen sind an

die Betreuungspersonen zu stellen?

- Sind neue pädagogische Konzepte und Ausbildungspläne notwendig?
- Und ganz wichtig: Wie kann gewährleistet werden, dass keinerlei Gefährdungen auf Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen einwirken?

Gleich zu Beginn der Veranstaltung gingen Wolfgang Kurz, Leiter

des FB FHB und Hartmut Ziebs, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbands, auf die Bedeutung dieser Zielgruppe für die Nachwuchsarbeit der Feuerwehren ein.

Dr. Heinz Hundeloh vom Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV vermittelte einen Einblick in altersabhängige spezifische Merkmale der Entwicklungsstufen von Kindern. Er gab auch konkrete Hinweise, wie Mitgliedergewinnung und die Implementierung des Präventionsgedankens angegangen werden können.

Michael Klein vom Landesfeuerverband Rheinland-Pfalz stellte zusammen mit Dave Paulissen von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz das Konzept der sogenannten „Bambini-Feuerwehren“ vor. Detlef Garz (FUK Mitte und DGUV, Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistung) und Jürgen Kalweit (HFUK Nord) referierten über das Unfallgeschehen bei Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren sowie die möglichen Präventionsansätze. Weiteres Thema waren

die rechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere des Betreuungspersonals.

Ein Referent des technischen Hilfswerkes (THW) sowie die Bundesreferentin des Jugendrotkreuzes stellten die Jugendarbeit in ihren Organisationen vor.

In der Abschlussdiskussion betonte der Teilnehmerkreis wie wichtig es sei, dass zielgruppenspezifische Präventionsmedien und Informationen durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet und bereitgestellt werden.

Einigkeit bestand bei allen Beteiligten auch dahingehend, dass künftig ein ständiger Dialog / Austausch zwischen den Feuerwehren bzw. deren Verbänden, dem FB FHB der DGUV bzw. deren Mitgliedern stattfinden soll. Erste Umsetzungsmöglichkeiten konnten bereits aufgezeigt werden. Die Tagungsunterlagen können unter <http://www.dguv.de/webcode/d962128> kostenfrei eingesehen bzw. bezogen werden.

## Berufskrankheiten-Verordnung um vier Krankheitsbilder ergänzt

Bestimmte Formen des „weißen Hautkrebses“, die durch Sonnenstrahlung verursacht werden, können künftig als Berufskrankheit anerkannt werden: Plattenepithelkarzinome sowie ihre Vorstufen, die aktinischen Keratosen und das Bowenkarzinom.

Potenziell betroffen von dieser neuen Regelung sind Menschen, die viel im Freien arbeiten, wie zum Beispiel Bauarbeiter, Handwerker oder Seeleute. Durch ihre Tätigkeit haben sie ein höheres Risiko an Hautkrebs zu erkranken als die übrige Bevölkerung.

Die neue Berufskrankheit stellt Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vor eine besondere Herausforderung, da die Betroffenen dem Sonnenlicht ja nicht

nur bei der Arbeit, sondern auch in ihrer Freizeit ausgesetzt sind. Dazu Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): „Bei dieser Berufskrankheit wird es nicht immer einfach sein, berufliche Krankheitsursachen von anderen zu unterscheiden. Umso wichtiger ist es, die Prävention weiter zu verstärken, um zu verhindern, dass diese Erkrankungen arbeitsbedingt entstehen.“

Neben Formen des „weißen Hautkrebses“ wurden drei weitere neue Berufskrankheiten in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen. Es handelt sich dabei um:

- Kehlkopfkrebs durch intensive

und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen (BK-Nr. 1319)

- Carpal-Tunnel-Syndrom durch wiederholte manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen (BK-Nr. 2113)
- Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (BK-Nr. 2114).

Welche Krankheiten in die Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste) aufgenommen werden, entscheidet die Bundesregierung auf Vorschlag eines wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Beirat

reagiert damit auf neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse. Für die Aufnahme in die BK-Liste muss eine Erkrankung durch besondere Einwirkungen verursacht worden sein, denen Menschen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich stärkerem Maß ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.



Foto: © DGUV

Die Haut, die wichtigsten 2 m<sup>2</sup> Ihres Lebens!

## BG-Kliniken fusionieren zum 1. Januar 2016

Die neun berufsgenossenschaftlichen Akutkliniken, zwei Kliniken für Berufskrankheiten und zwei Unfallbehandlungsstellen in Deutschland (BG-Kliniken) werden ab 1. Januar 2016 als ein Unternehmen geführt.

Die Mitgliederversammlungen des Klinikverbundes der gesetzlichen Unfallversicherung (KUV) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung haben damit am 27. November 2014 einstimmig den Zeitplan für den Zusammenschluss der BG-Kliniken in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH festgelegt. „Im Sommer wurden die nötigen Grundlagen geschaffen – aber jetzt besteht auch Einigkeit, wie und wann dieses neue Gesundheitsunternehmen mit seiner Holdingstruktur ans Netz geht“, so Reinhard Nieper, KUV-Geschäftsführer.

Neben der Umwandlung des KUV zur Dachgesellschaft, wird im kommenden Jahr daher vor allem die schrittweise Umwandlung der einzelnen Klinikträger in gGmbHs und die anschließende Übertragung der Geschäftsanteile der Tochtergesellschaften im Mittelpunkt stehen. Reinhard Nieper: „Bis die BG-Kliniken als ein Konzern auftreten können, ist noch einiges zu tun. Jedes unserer Häuser besitzt regionale Stärken und Alleinstellungsmerkmale, die wir erhalten und fördern wollen. Das erfordert natürlich individuelle Lösungen und viel Sacharbeit.“

### Experten für schwere Fälle

Die berufsgenossenschaftlichen Krankenhäuser sorgen mit ihren Fachabteilungen als Traumazentren für qualifizierte Versorgung von Schwerverletzten, frühestmögliche Rehabilitation und ambulante Behandlung.



Foto: © Christian Heinz

Spezialgebiete sind z.B. die Behandlung von Schwerbrandverletzten, die Neurotraumatologie und die Rehabilitationsmedizin. Die Polytrauma- und Schädel-Hirn-Trauma-Versorgung nach schweren Unfällen gehört zu ihren Kernkompetenzen. Bei der Behandlung von Patienten

mit Brand-, Rückenmarks- und Handverletzungen spielen die Kliniken zudem eine bedeutende Rolle für die Gesamtversorgung in Deutschland. 55 Prozent aller Betten für Schwerbrandverletzte sowie 40 Prozent der Betten für Rückenmarksverletzte stehen in BG-Kliniken.

## Umzug abgeschlossen

## DGUV bezieht neues Dienstgebäude in Berlin



Der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), hat ein neues Dienstgebäude in Berlin bezogen. Der Verband sitzt nun in der Glinkastraße im Bezirk Mitte, in unmittelbarer Nähe des zuständigen Arbeitsministeriums. Der Umzug war notwendig geworden, da die DGUV mit der Fusion ihrer beiden Vorgängerverbände begonnen hatte, die politikrelevanten Abteilungen in Berlin zusammenzuziehen.

„Als Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung vertritt die DGUV die politischen Interessen ihrer Mitglieder“, erklärt DGUV-Vorstandsvorsitzender Dr.

Rainhardt Freiherr von Leoprechting. „Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist Präsenz erforderlich.“ Aber nicht nur die politische Interessenvertretung spielt eine Rolle: Das neue Gebäude verfügt auch über ein Tagungszentrum. „Es war uns wichtig, einen zentralen Ort für unsere Mitglieder zu schaffen. Hier können sie sich zu Tagungen und Gesprächen treffen“, so DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer.

Bei der Ausgestaltung des Gebäudes wurde sowohl auf gute Arbeitsbedingungen als auch auf die Nachhaltigkeit geachtet. Unter anderem wird das Gebäude mit Geothermie geheizt und gekühlt. In der neuen Zentrale arbeiten rund 100 Beschäftigte.

Foto: © DGUV

# Die Feuerwehr-Unfallkassen auf der Interschutz 2015

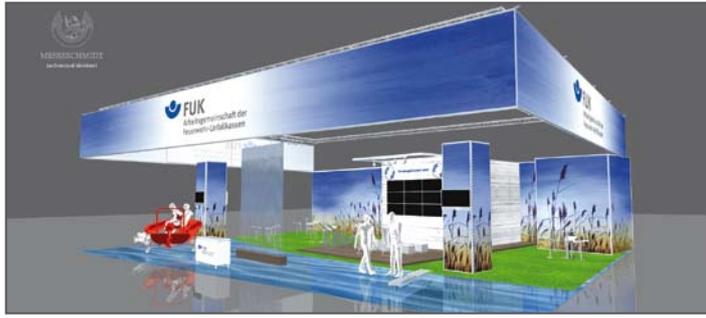


Foto: © Ar-Ge Feuerwehr-Unfallkassen

Die Interschutz als weltgrößte Leitmesse für Brand-/Katastrophenschutz, Rettung und Sicher-

heit findet in diesem Jahr vom 08. bis zum 13. Juni auf dem Messegelände der niedersächsischen

Landeshauptstadt Hannover statt. Auch die Feuerwehr-Unfallkassen werden mit einem Stand vertreten sein. Sie finden uns in Halle 24.

„Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser“ – dieses Motto haben wir diesmal in den Fokus gerückt. Wir präsentieren verschiedene Themeninseln mit interessanten Informationen für die Feuerwehrpraxis. Live-Interviews mit Persönlichkeiten aus Feuerwehr und Politik runden unsere Präsen-

tation ab. Über alles Weitere rund um die Messe informieren wir Sie über unsere Internetseiten sowie auf einem gemeinsamen Facebook-Profil „Die Feuerwehr-Unfallkassen auf der Interschutz“.

## Köpfe



Foto: © H. Bauer

**Annette Seibel**, verstärkt das Team der HFUK Nord seit dem 01.01.2015. Frau Seibel hat an der Hochschule der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Akademie Hennef, studiert und dort den Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Unfallversicherungsmanagement erlangt. Bei der HFUK Nord ist die 22-jährige im Sachgebiet Reha/Leistungen tätig und wird zukünftig schwerpunktmäßig für das Reha-Management zuständig sein. Annette Seibel kennt die Feuerwehr bestens: Vor sieben Jahren trat sie in die Jugendfeuerwehr ein. Heute ist sie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit dem Dienstgrad Oberfeuerwehrfrau.

## Richtigstellung zum Beitrag „Die Unfallanzeige“, FUK-Dialog Ausgabe 4-2014

### Keine Unfallanzeige auf elektronischem Weg!

Wir veröffentlichen hiermit eine Richtigstellung zum Beitrag „Die Unfallanzeige“, erschienen im FUK-Dialog, Ausgabe 4-2014. Dort hatte es auf Seite 4 geheißen, dass die unterzeichnete Unfallanzeige „per Telefax oder

gescannt auf elektronischem Weg an die FUK geschickt werden kann“.

Dem ist nicht so. Auf Grund geltender Datenschutzbestimmungen ist eine Übermittlung der

Unfallanzeige auf elektronischem Weg **nicht gestattet**. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Versand der Unfallanzeige an die FUK auf dem Postwege **erfolgen muss**. Wir bitten um Beachtung!

## Drei neue Medienpaket-Filme zum Herunterladen

Die HFUK Nord bietet die Filme der Medienpakete der Feuerwehr-Unfallkassen auch zum Download an. Nun sind drei weitere Filme hinzugekommen: „Kinder in der Feuerwehr“, „Die sichere Einsatzstelle“ sowie „Über Routine und Risiko – sicherer Transport von Mannschaft und Gerät“. Die drei Filme und alle anderen lassen sich im Downloadbereich der HFUK



Nord herunterladen – gehen Sie auf [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) und geben

oben rechts in die Suchmaske den Webcode MPFDO ein.

**Hinweis:** Der jeweils aktuellste Film aus dem gerade veröffentlichten Medienpaket kann aus urheberrechtlichen Gründen immer erst ein Jahr nach dem Erscheinen zum Download veröffentlicht werden.



Foto: © LFV S-H

**Volker Arp** ist neuer Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein.

Der 45-jährige tritt die Nachfolge von Peter Schütt an, der diese Funktion fast 20 Jahre innehatte und demnächst in den Ruhestand geht. Volker Arp ist in der Gemeinde Laboe an der Ostsee heimisch und dort in der Freiwilligen Feuerwehr als stellvertretender Wehrführer tätig. Zudem ist er stellvertretender Leiter des Löschzuges Gefahrgut im Landkreis Plön.

## Impressum

**Herausgeber:** Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands – FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

**V.i.S.d.P.:** Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

**Redaktion:** Christian Heinz, Lutz Kettenbeil, Gabriela Kirstein, HFUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

**Satz:** Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, [www.ausflensburg.de](http://www.ausflensburg.de)

**Druck:** Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

**Fotos/Grafiken:** Feuerwehr-Unfallkassen, Christian Heinz, Holger Bauer, Pressefoto des Landtages S-H, DGUV, Lutz Kettenbeil, Jürgen Kalweit, LFV S-H

**Rechtliche Hinweise:** Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2015 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48 12 oder [redaktion@fuk-dialog.de](mailto:redaktion@fuk-dialog.de)

Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?

Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: [www.fuk-dialog.de](http://www.fuk-dialog.de)